

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Für alle Leistungen und Lieferungen der RSP Direktmarketing GmbH (RSP) gelten die nachfolgenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit.

Mit seiner Bestellung erkennt der Kunde unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen als verbindlich an. Sie gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen als vereinbart. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, soweit ihnen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird.

§ 2 Vertragsschluss/Gegenleistung

1. Die im Angebot von RSP genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Angebote haben eine Gültigkeit von 4 Wochen. Unsere Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, rein netto ab Werk zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer, Porto, etwaiger Versicherung und Fracht.

§ 3 Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind nach Rechnungseingang sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht andere Bedingungen schriftlich vereinbart wurden.

2. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

3. Im Falle der Bereitstellung oder Lagerung außergewöhnlich großer Papier- und Kartonagemengen, besonderer Materialien oder bei Vorleistungen, z. B. Porto, kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

§ 4 Zahlungsverzug

1. RSP kann Vorauszahlung sowie sofortige Barzahlung aller Rechnungen, mit deren Zahlung sich der Auftraggeber im Verzug befindet, verlangen. Noch nicht ausgelieferte Ware kann zurückgehalten sowie die Weiterarbeit an laufenden Projekten und Aufträgen eingestellt werden, sofern die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekanntgewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet ist und der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründeten Mahnung keine Zahlung leistet.

2. Verzug tritt mit Mahnung nach Fälligkeit ein, spätestens aber 30 Tage nach Zugang der Rechnung.

§ 5 Lieferung und Leistung

1. Der Versand für den Auftraggeber durch RSP wird mit der gebotenen Sorgfalt vorgenommen, RSP haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Ware ist nach den jeweiligen Speditionsbedingungen des Transportführers versichert.

2. Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb von RSP als auch in dem eines Zulieferers – insbesondere Streik, Aussperrung, Brand, Krieg, Aufruhr sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt oder von RSP nicht zu vertretende Betriebs- und Materialbeschaffungsstörungen berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

3. Die Lieferung/Ausführung erfolgt schnellstmöglich zu den vereinbarten Terminen. RSP kann von Terminen abweichen, sofern sie die Verzögerung nicht zu verantworten hat, z. B. wenn sich bei der Bearbeitung des vom Kunden angelieferten Versandmaterials nachweislich unvorhergesehene Schwierigkeiten ergeben und/oder wenn anzuliefernde Werbemittel, Versandunterlagen und Daten RSP nicht zu dem festgelegten Termin vollzählig und verarbeitungsfähig vorliegen. Als Liefertermin gilt grundsätzlich die Übergabe an die Postannahmestelle. RSP ist zu Teillieferungen/-ausführungen berechtigt.

4. Sollte RSP mit ihren Leistungen in Verzug geraten, so ist ihr zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. § 361 BGB bleibt unberührt. Ersatz des Verzugschadens kann nur bis zu einer Höhe des Auftragswertes (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) verlangt werden, es sei denn, der Verzug wurde von RSP vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

5. RSP haftet für von ihr zu vertretende Fehler bei der Adressierung, Herstellung, Verarbeitung bzw. der Postauflieferung des Werbematerials max. bis zur Höhe des Netto-Rechnungsbetrages für den entsprechenden Auftrag, jedoch ohne Portoanteil. Für verschuldeten Makulaturanfall von Material haftet sie nur dann, wenn mehr als 15 % des Materials davon betroffen sind.

6. Bei der Herstellung von Druckerzeugnissen für den Auftraggeber gelten die im Papier- und Druckgewerbe üblichen Mehr- oder Minderauflagen bis zu 10 % als vom Auftraggeber akzeptiert. Das Gleiche gilt für Abweichungen in Stoffzusammensetzung, Beschaffenheit, Farbe und Gewicht.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller bei Rechnungserstellung bestehender, sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Forderungen jeder Art einschließlich Nebenforderungen Eigentum der RSP. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, ist RSP ohne Mahnung berechtigt, den Liefergegenstand sicherheits halber zurückzuhalten.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch RSP gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet. Soweit im Land des Auftraggebers die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes an besondere Formvorschriften oder sonstige Voraussetzungen geknüpft ist, hat der Auftraggeber für deren Erfüllung zu sorgen.

2. Der Auftraggeber ist zu Verfügungen über den Liefergegenstand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges berechtigt. Forderungen, die beim Auftraggeber während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes aus einer solchen oder einer unberechtigten Verfügung entstehen, werden schon jetzt an RSP abgetreten. Der Auftraggeber ist vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs zum Einzug der Forderungen ermächtigt.

3. Be- und Verarbeitungen des Liefergegenstandes nimmt der Auftraggeber für RSP vor, ohne dass RSP hieraus Verpflichtungen entstehen. Wird der Liefergegenstand verarbeitet, mit nicht RSP gehörenden Gegenständen verbunden, vermischt oder vermengt (§§ 947 ff. BGB), so steht RSP ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den übrigen verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt vor der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung

oder Vermengung zu. Erwirbt der Auftraggeber kraft Gesetzes Alleineigentum, so räumt er RSP hiermit einen entsprechenden Miteigentumsanteil ein und verwahrt die Sache insoweit für RSP. Für den Miteigentumsanteil gelten ebenfalls die Bestimmungen des § 6.

4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber RSP unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand während des Eigentumsvorbehaltes auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern und dies auf Verlangen von RSP nachzuweisen. Werden die verlangten Nachweise nicht binnen angemessener Frist vorgelegt, kann RSP den Liefergegenstand auf Kosten des Auftraggebers versichern.

§ 7 Gewährleistung

1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware, Freigabemuster sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das Gleiche gilt für alle sonstigen Dienstleistungen und Freigabeerklärungen des Auftraggebers zur Herstellung oder dem Versand.

2. Beanstandungen erkennbarer Mängel sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig und schriftlich anzuzeigen, andernfalls sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Versteckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, müssen innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden.

§ 8 Haftung

Die Haftung von RSP für leicht fahrlässige Verletzungen unwesentlicher Vertragspflichten wird ausgeschlossen. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. RSP haftet nicht für auf dem Transportweg entstandene Beschädigungen oder Verluste.

§ 9 Lagerung, Verwahrung und Versicherung

1. Für die Versicherung (Feuer, Wasser usw.) des zur Verarbeitung bzw. Aufbewahrung und Lagerung übergebenen Materials hat der Auftraggeber selbst zu sorgen. Sofern nichts anderes vertraglich vereinbart ist, wird eine Haftung für Untergang, Beschädigung sowie für etwaige Folgeschäden nicht übernommen. Dies gilt auch für die vom Kunden zur Verwaltung und Verarbeitung übergebenen Adressen, die jedoch entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz verwahrt werden.

2. Bei der Annahme von Materialien im Auftrag des Kunden zur Weiterverarbeitung ist RSP nicht verpflichtet, diese auf Vollständigkeit, Fehlerfreiheit, Geeignetheit und Richtigkeit von Inhalt, Ausführung, Gewicht und Format zu überprüfen. Bei möglichen sich später ergebenden Differenzen im Zuge der Weiterarbeitung können Ansprüche gegen RSP deshalb nicht erhoben werden. RSP ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine solche Bearbeitung des Fremdmaterials vorzunehmen, sodass die vorgesehene Weiterverarbeitung möglich wird.

§ 10 Periodische Arbeiten

Verträge über regelmäßig wiederkehrende Arbeiten können nur mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Schluss eines Monats gekündigt werden.

§ 11 Datenschutz

Alle uns zur Verfügung gestellten Kunden- und Adressdaten werden vertraulich behandelt und nicht ohne die Einwilligung des Kunden an Dritte weitergegeben.

§ 12 Schlussbestimmung

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferung und Zahlung ist Siegburg, wenn es sich beim Kunden um einen Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechtes handelt. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen oder ein Teil derselben unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten bei Versandarbeiten die entsprechenden Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG oder die anderer in Anspruch genommener Postdienstleister, Spediteure u. a.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.